02.05.2020

Stellungnahme II der WSSK zur Sache Naida Pintul

A. Sachverhalt

Das Referat für Hochschulpolitik der Verfassten Studierendenschaft der Uni Freiburg rief die WSSK der Verfassten Studierendenschaft der Uni Freiburg am 22.11.2019 an, um die Überprüfung des folgenden Punktes zu erwirken:

I.
Das Posten einer Distanzierung [zu einer Veranstaltung; Anm. der WSSK] ohne gleichzeitiges Gegenstatement der veranstaltenden Referate [sei; Anm. der WSSK] eine Verletzung der Neutralität der offiziellen StuRa-Kanäle und eine politische Entscheidung, welche der AStA nicht fällen [dürfe; Anm. der WSSK].

B. Zulässigkeit

Der*Die Antragsteller*in ist ein gewähltes Organ der VS und damit antragsberechtigt gem. § 22 IV der Organisationssatzung[1] der VS der Universität Freiburg. Die WSSK ist zur Auslegung berufen.
Die Anrufung ist somit zulässig. Es handelt sich um ein Auslegungsverfahren gem. § 6 I Nr. 3 GO WSSK.

C. Entscheidung

1. Ergebnis

Studierendenvertretungen in Baden-Württemberg unterliegen nach § 65 IV LHG lediglich einer parteipolitischen Neutralität. Der AStA darf im Rahmen der Erfüllung

[1] Im Folgenden handelt es sich bei nicht anders bezeichneten §§ um solche der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.

seiner Aufgaben politische Beschlüsse fassen, ist jedoch an die Beschlüsse des StuRa gebunden.

2. Begründung

Gem. § 1 II Satzung nimmt die Verfasste Studierendenschaft im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben[2] ein politisches Mandat war. Dabei haben die Organe der Studierendenschaft, und damit auch der AStA, eine parteipolitische Neutralität zu wahren (§ 1 II Organisationssatzung, § 65 IV LHG).

Fraglich ist, ob der AStA über die parteipolitische Neutralität hinaus im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgabe eine politische Neutralität zu wahren hat. Dies könnte sich aus § 7 I Satzung ergeben, wonach grundsätzlich der StuRa über Angelegenheiten der Studierendenschaft beschließt. Der StuRa kann jedoch die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände an den AStA übertragen (§ 7 II). Die Aufgaben des AStAs sind grundsätzlich das Diskutieren und die Planung der Arbeit der Studierendenschaft und die Ausführung der ihm vom StuRa übertragenen Aufgaben (§ 18 I). Zu der Ausführung der vom StuRa übertragenen Aufgaben darf der AStA Beschlüsse fassen, Maßnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen. Dies ergibt sich aus § 12 III. Dort wird dem StuRa-Präsidium auch ein aufschiebendes Vetorecht gegenüber all den Beschlüssen, Maßnahmen und Handlungen des AStAs eingeräumt, welches eine Rückkopplung des AStAs an den StuRa darstellt.

Sofern die Beschlüsse gem. § 1 II nicht parteipolitisch sind, dürfen sie frei gefasst werden.

Die Rückkopplung aus § 12 II und die Stellung des AStA als Exekutive mit den Referaten gem. § 20 I setzt voraus, dass sich der AStA im Rahmen seiner Aufgaben an die Beschlüsse des StuRa hält.

Damit ergibt sich, dass der AStA politische Beschlüsse im Rahmen der ihm vom StuRa übertragenen Aufgaben treffen darf. Die Beschlüsse des StuRa sind in der Beschlussfassung des AStA zu wahren.

[2] Näheres hierzu in: COELLN/HAUG, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg § 65 Rn. 38; mit eduroam abrufbar über Beck-Online

Ferner wird der*die Antragssteller*in auf die Stellungnahme I der WSSK zur Sache Naida Pintul hingewiesen, welche am 02.05.2020 ergangen ist.

Die WSSK, 02.05.2020

Markus Göppert Paula Feicke Maralda Thon Felix Frank Amelie Becher